



universität
wien

EXPOSÉ ZUM DISSERTATIONSVORHABEN

Dissertationsthema

„Digitale Rechtsinformation – Konzepte für eine datengestützte, konsolidierte Gesetzeskundmachung“

verfasst von

Mag. iur. Paul Eberstaller

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, März 2024

Matrikelnummer:

01506215

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreut von:

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

A. Einführung

„Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.“¹

Die Kundmachung von Rechtsvorschriften nimmt in unserer Rechtsordnung eine wesentliche Rolle ein. Dies zeigt nicht nur die prominente Positionierung der zitierten Regelung in § 2 ABGB. Die Kundmachung ist vielmehr auch Voraussetzung für die Existenz der Norm,² ohne die sie nicht in Kraft treten kann.³ Durch die Kundmachung wird der authentische Text einer Vorschrift festgelegt⁴ und für die Zukunft dokumentiert.⁵ Dabei ist es irrelevant, ob die Bürger:innen auch tatsächlich Kenntnis von einer Regelung erlangen. Allein die theoretische Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt, um Rechtswirkungen herbeizuführen und dass sich, wie § 2 ABGB sagt, niemand mit der Unkenntnis der Norm entschuldigen kann.⁶

Doch nur bei wenigen Regelungen ist der Unterschied zwischen gesetzlich angeordneter Fiktion und der Realität so groß wie bei dieser. Nur die allerwenigsten Jurist:innen lesen tatsächlich das Bundesgesetzblatt, von nicht juristisch gebildeten Bürger:innen ganz zu schweigen.⁷ Dabei ist die tatsächliche Kenntnis und der einfache Zugang zu Rechtsvorschriften nicht nur aus dem Blickwinkel der Effektivität der Norm,⁸ sondern auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wichtig, weil die Rechtsunterworfenen nur so ihr Verhalten nach der Norm ausrichten und das Staatshandeln vorhersehen können.⁹ Dies hat keineswegs nur theoretischen Charakter. Sind

¹ § 2 ABGB.

² „Konstituierende Funktion“: *Kofler-Schlögl*, Die Kundmachung von Bundesgesetzen (2022) 28; *Pürgy*, Verwaltung und parlamentarische Rechtsetzung (2020) 568; *Lienbacher*, Die Kundmachung gesetzesrangiger europarechtlicher Vorschriften in Österreich, in *Jabnel* (Hrsg), Zugang zu Recht und Wirtschaftsdaten in der Europäischen Union (1994) 41 (44); *Thienel* in *Korinek/Holoubek*, B-VG¹ Art 48, 49 Rz 7; *Muzak*, B-VG⁶ Art 49 Rz 1.

³ Art 49 B-VG; *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 30; *Kneibls*, Kundmachung, Geltung, Fehlerkalkül (2001) 4; VfGH B14-17/62 VfSlg 4320.

⁴ „Authentizitätsfunktion“: *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 33; *Pürgy*, Verwaltung 580; *Lienbacher*, Kundmachung 46; 50; *Thienel*, B-VG¹ Art 48, 49 Rz 7; *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in *Schäffer* (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung (1988) 303 (313); *Heißenberger*, Das Nö Landesgesetzblatt – ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften (2005) 9.

⁵ „Dokumentationsfunktion“: *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 34; *Pürgy*, Verwaltung 580; *Lienbacher*, Kundmachung 51; 50; *Holzinger*, in *Schäffer*, 313.

⁶ *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 34; *Lukas*, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem deutschen Reiche (1903) 8; *Holzinger*, in *Schäffer* 314; *Pürgy*, Verwaltung 565.

⁷ *Pürgy*, Verwaltung 565; *Lienbacher*, Kundmachung 49; *Holzinger*, in *Schäffer* 315; *Lukas*, Gesetzes-Publikation 7; *Kral*, Zur richterlichen Prüfung der Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen, JBl 1901, 289 (313).

⁸ *Irresberger*, Die Publikation von Rechtsvorschriften in Österreich, LeGes 2013, 141; *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 37; *Pürgy*, Verwaltung 562.

⁹ *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 36; *Pürgy*, Verwaltung 562; *Lienbacher*, Kundmachung 47; *Thienel*, B-VG¹ Art 48, 49 Rz 5; *Holzinger*, in *Schäffer* 314;

Gesetze aufgrund ihres Aufbaus oder ihrer Systematik unverständlich, können sie vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden.¹⁰

Seit 2004 werden die Rechtsnormen des Bundes ausschließlich online im Rechtsinformationssystem kundgemacht.¹¹ Dabei werden signierte PDF-Dokumente hochgeladen und den Adressat:innen frei zur Verfügung gestellt.¹² Durch diese Bereitstellung zur Abfrage gilt die Norm als kundgemacht.¹³ Aus Sicht der Zugänglichkeit stellt dies eine massive Verbesserung im Vergleich zur bis dahin verwendeten gedruckten Herausgabe dar.¹⁴ Bürger:innen können nun jederzeit und kostenlos auf den authentischen Text einer Rechtsvorschrift zugreifen. Voraussetzung dafür ist nur ein Zugang zum Internet, der in bereits 93% der Haushalte vorhanden ist.¹⁵

B. Dissertationsvorhaben

1. Überblick

Trotz der einfacheren Zugänglichkeit besteht Verbesserungspotential, um die Gesetzeskundmachung für Jurist:innen wie Lai:innen zugänglicher und verständlicher zu machen. Das Dissertationsvorhaben stellt zu diesem Zweck zwei Vorschläge vor, die das Auffinden relevanter Normen und das Erfassen deren Inhalts erleichtern. Zum einen wird vorgeschlagen, Gesetzestexte konsolidiert, also in ihrer jeweils geltenden Fassung kundzumachen. Zum anderen wird empfohlen, Novellen in einem strukturierten Datenformat zu veröffentlichen. Aus rechtlicher Sicht wird dabei untersucht, inwiefern sich diese Änderungen in das bestehende Kundmachungssystem einbetten lassen und verfassungsrechtlich zulässig wären. Aus technischer Sicht werden die notwendigen Features einer Software zur Gesetzeskundmachung beschrieben.

2. Kundmachungstheorie

Die Dissertation beginnt mit einem Teil über die theoretischen Grundlagen der Gesetzeskundmachung. In diesem Kapitel soll die Bedeutung der Kundmachung für die Rechtsordnung und deren Verbesserungsbedarf beleuchtet werden. Auf einen historischen Überblick über die Entwicklung der Gesetzesverlautbarung folgen die Prinzipien und Zwecke des

¹⁰ *Mayrhofer* in *Korinek/Holoubek*, B-VG¹³ Art 49a Rz 5; *Tomandl*, Die Zugänglichkeit von Normen als verfassungsrechtliches Problem, ZAS 1990, 181; VfGH G 30/56 VfSlg 3130.

¹¹ § 1 Bundesgesetzblattgesetz 2004 (BGBIG) BGBl I 2003/100.

¹² *Glück*, Konsolidierung von Rechtsvorschriften (2015) 24;

¹³ § 7 BGBIG.

¹⁴ *Gartner*, Die authentische Kundmachung genereller Normen im Internet, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle der 8. Klagenfurter Legistikgespräche 2010 XXI (2011), 139 (142).

¹⁵ *Statistik Austria*, IKT-Einsatz in Haushalten, <https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-haushalten>

gegenwärtigen Kundmachungswesens. Im Anschluss wird das spezifische Verfahren der Kundmachung samt seiner technischen und organisatorischen Umsetzung dargestellt. In der Folge werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gesetzespublikation beschrieben. Hierzu wird insbesondere die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Kundmachungsmängeln analysiert, um daraus Erkenntnisse für die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu gewinnen. Darauf aufbauend werden Mängel des status quo identifiziert und Desiderata für eine zukünftige Entwicklung des Kundmachungswesens erörtert.

3. Konsolidierte Kundmachung

Der zweite Teil widmet sich einem Vorschlag zur Erfüllung der genannten Desiderata: der konsolidierten Gesetzeskundmachung.

Wird eine Rechtsvorschrift geändert, wird nach geltendem Kundmachungsrecht nicht die gesamte Norm in ihrer neuen Fassung veröffentlicht. Vielmehr werden nur die Novellierungsanordnungen, also die Änderungen gegenüber der letzten Fassung kundgemacht.¹⁶ Artikel 1 Z 1 von BGBl. I Nr. 166/2022 lautet zum Beispiel:

„1. In § 18 Abs. 6 Z 2 wird die Wortfolge „zwei Stunden“ durch die Wort- und Zeichenfolge „28 Tage“ ersetzt.“¹⁷

Der Leser dieser Bestimmung kann nun nicht ohne Weiteres die Auswirkungen dieser Regelung erfassen, da es an Kontext fehlt. Es ist vielmehr am Rechtsanwender, die vorherige Fassung mit den interessierenden Änderungen zu kombinieren und daraus die geltende, *konsolidierte*, Fassung zu bestimmen. Die vorherige Fassung setzt sich allerdings ihrerseits aus einer Vielzahl an Novellen zusammen. Will man also rechtssicher die aktuell gültige Fassung eruieren, muss man die Stammfassung mit allen bisher ergangenen Novellen kombinieren.¹⁸

Nicht authentische konsolidierte Fassungen werden von privaten Verlagen und im RIS angeboten.¹⁹ Diese werden in der Praxis (sogar vom Gesetzgeber und Höchstgerichten)²⁰ zwar ohne Hinterfragen verwendet, sind aber rechtlich eben nicht verbindlich.²¹ Dazu kommt, dass die die Konsolidierung im RIS oft mehrere Tage, bei gedruckten Werken sogar mehrere Monate

¹⁶ *Schweighofer/Geist*, Typen der Konsolidierung im internationalen Vergleich, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle der 6. Klagenfurter Legistikgespräche 2008 XVII (2009) 59; *Pürgy*, Verwaltung 565; *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 34.

¹⁷ Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl I 166/2022.

¹⁸ *Glück*, Konsolidierung 49; *Kofler-Schlögl*, Kundmachung 34; *Lienbacher*, Kundmachung 51.

¹⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>

²⁰ *Sailer*, Wirklich dringend? Oder: Auch das RIS kann in die Irre führen, ÖJZ 2014, 142.

²¹ § 13 BGBIG; *Pürgy*, Verwaltung 566; *Gartner*, in *Kärntner Verwaltungsakademie* XXI, 142.

dauern kann. Gerade in Zeiten sich schnell ändernder Normen (zum Beispiel aufgrund einer Pandemie) kann sich der Rechtsanwender daher nicht auf deren Aktualität verlassen.

Die Dissertation analysiert die rechtliche Zulässigkeit einer authentischen konsolidierten Gesetzeskundmachung. Dabei soll ein Konzept erarbeitet werden, wie im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts Gesetze in ihrer geänderten Fassung veröffentlicht werden können. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen könnten insbesondere deswegen bestehen, weil dies entweder der Exekutive weitreichende Befugnisse zur Abänderung eines Gesetzesbeschlusses der Legislative einräumt oder den Gesetzgebungsvorgang grundlegend dahingehend ändert, dass die Legislative bei jeder Änderung den Gesamttext neu beschließt.

Ersteres würde, zumindest auf den ersten Blick, in die Gewaltenteilung eingreifen, könnte sich aber unter Umständen an bestehenden Rechtsinstituten wie der Wiederverlautbarung²² oder der Verlautbarungsfehlerberichtigung²³ orientieren. Diese Tätigkeiten rechnet der VfGH der (die Gewaltenteilung nicht verletzenden) Mitwirkung der Verwaltung an der Bundesgesetzgebung zu.²⁴ Des Weiteren entspricht es auch schon jetzt der Staatspraxis, dass der Gesetzestext im Rahmen der Kundmachung geringfügig geändert wird, zum Beispiel um BGBl-Nummern oder Inkrafttretensdaten zu ergänzen.²⁵

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zum erneuten Beschluss der gesamten Rechtsvorschrift bei jeder Änderung wäre demgegenüber ein tiefgreifender Eingriff in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Dieser Ansatz wäre außerdem überaus fehleranfällig, weil so bereits früher beschlossene Textteile vergessen werden könnten. Überdies würde dieser Ansatz zum gegenteiligen Problem führen: Man könnte zwar einfach den geltenden Text erfassen. Um die Änderungen gegenüber der früheren Fassung feststellen zu können, wäre aber ein mühsamer Vergleich der beiden Fassungen notwendig.

In der Dissertation werden die Vor- und Nachteile beider Ansätze beleuchtet. Als Vorbild für eine sowohl rechtlich als auch praktisch adäquate Lösung für eine authentische konsolidierte Kundmachung wird das niederösterreichische Landesgesetzblatt von 1972 bis 2014 dienen, das als Loseblattsammlung erschien und in dem Landesnormen konsolidiert veröffentlicht wurden.²⁶ Nach diesem Konzept beschloss der Landtag wie gewohnt die Änderungen. Im Rahmen der Kundmachung durch den Landeshauptmann wurden diese Novellen aber in den geltenden Text

²² Art 49a B-VG; *Mayrhofer*, B-VG¹³ Art 49a Rz 6.

²³ § 10 BGBIG. *Pürgy*, Verwaltung 574; *Thienel*, B-VG¹ Art 48, 49 Rz 78.

²⁴ VfGH G 368/02 ua VfSlg 16.852; *Pürgy*, Verwaltung 575.

²⁵ *Irresberger*, LeGes 2013, 150.

²⁶ § 1 NÖ Landesgesetzblattgesetz 1970, LGBl 1971/1.

eingearbeitet. Die geänderten Passagen wurden fett dargestellt.²⁷ In der Dissertation soll dieses Konzept an aktuelle bundesverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden und ins Digitale übersetzt werden.

4. Maschinenlesbare Änderungen

Obwohl sich durch die digitale Publikation des Bundesgesetzblatts das Medium der Kundmachung geändert hat, ist das Format gleichgeblieben.²⁸ Die Verlautbarung basiert zum Großteil weiterhin auf Text und damit unstrukturierten Daten, was bedeutet, dass die einzelnen Novellierungsanordnungen von Menschen gelesen, interpretiert und umgesetzt werden müssen.²⁹ Eine automatisierte Konsolidierung ist daher derzeit nicht möglich. Vielmehr basiert das aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf bestimmten Formatvorlagen in Microsoft Word und dem manuellen Einpflegen der Änderungen in eine Datenbank.³⁰ Mit strukturierten Daten könnte die Konsolidierung automatisiert und daher viel schneller als manuell erfolgen.³¹ Die Daten wären auch in der Wissenschaft nützlich, weil Gesetzesänderungen dadurch automatisiert analysiert werden könnten.³²

Es bestehen dabei allerdings einige Hürden: Zum einen muss eine Vielzahl an Kundmachungsvorgängen (In- und Außerkrafttreten von Gesetzen, Legisvakanz, Aufhebungen durch den VfGH, Wiederverlautbarungen, Druckfehlerberichtigungen usw.) adäquat dargestellt werden können.³³ Zum anderen gibt es bestimmte Novellierungsanordnungen, die einer komplexen Interpretation bedürfen.³⁴ Unklar ist weiters welcher rechtliche Status der maschinenlesbaren Fassung zukommen soll und wie mit einem Widerspruch zwischen der maschinenlesbaren und der „menschenslesbaren“ Fassung in natürlicher Sprache umzugehen ist. Für eine Verbindlichkeit der maschinenlesbaren Fassung spricht die zusätzliche Klarheit, weil so unterschiedliche Interpretationen einer Novellierungsanordnung ausgeschlossen wären.

²⁷ Heißenberger, Landesgesetzblatt 142.

²⁸ Wiederin, Über das elektronische Bundesgesetzblatt und die Folgen von Kundmachungsfehlern, in *Arnold/Bundschuh-Rieseneder/Kahl/Müller/Wallnöfer* (Hrsg), *Dynamische Perspektiven* (2008) 711.

²⁹ Schefbeck, Legistik zwischen Kunst, Technik und Technologie, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), *Bildungsprotokolle der Klagenfurter Legistikgespräche 2003 VIII* (2004) 53 (67).

³⁰ *Bundesregierung*, Beschluss vom 6.6.2001 betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“, Nr 60/9; *Irresberger*, LeGes 2013/141 (147); *Glück*, Konsolidierung 119; *Schefbeck*, in *Kärntner Verwaltungsakademie VIII*, 66.

³¹ So bereits: *Schefbeck*, in *Kärntner Verwaltungsakademie VIII*, 67; *Stöger/Weichsel*, Neuerungen im Rechtsinformationssystem des Bundes, *jusIT* 2009, 30.

³² *Eidelman/Kornilova/Argyle*, Predicting Legislative Floor Action, in *Livermore/Rockmore*, *Law as Data* (2019) 117.

³³ *Glück*, Konsolidierung 24.

³⁴ Siehe zB § 82 Abs 7 AVG, wonach alle bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, die den näher aufgezählten Regelungen des AVG inhaltlich widersprechen außer Kraft treten, ohne die aufgehobenen Bestimmungen explizit anzuführen.

Andererseits wäre dies der Verständlichkeit abträglich, weil zum Erfassen der (dann allein verbindlichen) Anordnungen zusätzliche Software notwendig wäre.

Zu diskutieren sein wird ebenfalls, ob die datengestützte Fassung vom Parlament (mit-)beschlossen wird, oder ob sie aufgrund des natürlichsprachlichen Beschlusses des Gesetzgebers nachträglich von der Exekutive (etwa vom Bundeskanzler im Rahmen der Kundmachung) erstellt wird.

Die Dissertation schlägt im dritten Teil ein Konzept vor, in dem diese Fragen gelöst werden und das zu einer Effizienzsteigerung in der Rechtssetzung und Gesetzeskundmachung führt. Neben den angeführten rechtlichen Gesichtspunkten wird hierbei vor allem ein Fokus auf die technischen Aspekte gelegt. Vorbild für die technische Umsetzung soll die Versionsverwaltungssoftware Git sein. Dabei handelt es sich um ein weitverbreitetes Tool für die Softwareentwicklung, das es ermöglicht unterschiedliche Fassungen von Computercode kollaborativ zu bearbeiten.³⁵ Ob und inwiefern die Prinzipien von Git auf die Erstellung, Speicherung und Wiedergabe von Rechtsvorschriften umgelegt werden können, wird in der Dissertation untersucht.

Abschließend wird eine Anforderungsbeschreibung erstellt, in der die notwendigen Features zusammengefasst werden.³⁶ Diese Anforderungen werden dann auf ihre rechtliche und technische Umsetzbarkeit hin bewertet.

5. Gemeinsames Konzept

Die beiden genannten Vorschläge sollen abschließend in ein gemeinsames Konzept für eine Reform des Kundmachungswesens zusammengefasst werden. Ziel der Reform soll eine verbesserte Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften durch eine konsolidierte und maschinenlesbare Kundmachung sein. Berücksichtigt werden neben den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Rollen der jeweiligen Akteure im Gesetzgebungsverfahren (Bundesregierung, Nationalrat, Bundesrat, Bundespräsident und Bundeskanzler) sowie ein Verfahren zur Umstellung auf das neue Kundmachungssystem. Auch die Chance für eine potenzielle Rechtsbereinigung im Rahmen der Reform des Kundmachungsrechts wird diskutiert.

³⁵ *Spinellis*, Version Control Systems, IEEE Software 2005, 108.

³⁶ *Partsch*, Requirements Engineering (1998), 44.

C. Methodischer Zugang

Zur Abgrenzung des Themas sei angemerkt, dass die Kundmachung von *österreichischen Bundesgesetzen* im Zentrum der Betrachtung steht. Wo dies für die Verständlichkeit der Arbeit oder als weiterführende Information hilfreich ist, wird auf die Kundmachung untergesetzlicher Rechtsvorschriften oder die Publikationssysteme in den Bundesländern, der EU oder anderer Staaten Bezug genommen.

Aus methodischer Sicht stützt sich die Dissertation auf die gängigen juristischen Interpretationsmethoden iSd §§ 6 ff ABGB. Dazu wird insbesondere die bestehende rechtswissenschaftliche Literatur zum Kundmachungsrecht sowie die Rechtsprechung des VfGH zu Kundmachungsmängeln herangezogen. Basierend auf diesem rechtlich-dogmatischen Fundament werden zwei neue Vorschläge zur Reform des Kundmachungswesens entwickelt, zu deren Beschreibung unter anderem die Techniken der Legistik herangezogen werden. Um eine mögliche technische Umsetzung der Vorschläge zu beschreiben, werden Methoden des Anforderungsmanagements aus der Informatik bzw der Betriebswirtschaftslehre entliehen.

D. Vorläufiger Zeitplan

Wintersemester 2022/23	<ul style="list-style-type: none">• Immatrikulation• Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
Sommersemester 2023 – Wintersemester 2023/24	<ul style="list-style-type: none">• Absolvieren der Dissertationsseminare• Verfassen der Dissertation
Sommersemester 2024	<ul style="list-style-type: none">• Überarbeiten der Dissertation• Abgabe und Defensio

E. Provisorische Gliederung

Einleitung

Teil 1 – Theorie

- A) Begriffsbestimmungen
- B) Zweck der Kundmachung – Publizität im Recht
- C) Gegenstand der Kundmachung
- D) Geschichte der Kundmachung
- E) Verfahren der Kundmachung
- F) Desiderata

Teil 2 – Konsolidierung

- A) Theorie und Praxis der Gesetzeskonsolidierung
- B) Internationaler Vergleich amtlicher konsolidierter Fassungen
- C) Konsolidierte Beschlussfassung durch den Gesetzgeber
- D) Konsolidierung durch die Verwaltung – das nÖ Landesgesetzblatt 1971
- E) Konzept: „digitale Loseblattsammlung“

Teil 3 – Daten

- A) Potentiale einer datengestützten Gesetzeskundmachung
- B) Technische Unterstützung im Gesetzgebungsverfahren – das Projekt E-Recht
- C) Versionsverwaltungssysteme in der Softwareentwicklung – Git
- D) Anforderungen an eine datengestützte Kundmachung

Teil 4 – Konzept

- A) Zusammenführung der beschriebenen Vorschläge
- B) Übergangsrecht und Rechtsbereinigung

Zusammenfassung

F. Quellen

1. Literatur

Arnold, Sammelgesetze - das Kind beim Namen nennen, SWK 2003, 173.

Binder/Braun, Elektronische Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen in Deutschland, in *Hill/Schliesky* (Hrsg), Auf dem Weg zum digitalen Staat (2015), 115.

Forgó/Holzweber, Vom EDV-Versuchsprojekt "Verfassungsrecht" zum Rechtsinformationssystem des Bundes, in *Schweighofer/Handstanger/Harald/Kummer/Primosch/Schefbeck/Withalm* (Hrsg), Zeichen und Zauber des Rechts (2014), 257.

Gartner, Die authentische Kundmachung genereller Normen im Internet, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle der 8. Klagenfurter Legistikgespräche 2010 XXI (2011), 139

Glück, Konsolidierung von Rechtsvorschriften (2015).

Glück/Zach, Zeitschichten im RIS, Jusletter IT, 23. Februar 2017.

Glück/Lachmayer/Zach, Grenzen der zeitlichen Konsolidierung, Jusletter IT, 22. Februar 2018.

Glück, Warum eine Konsolidierung mehr als die Summe der Novellen ist, Jusletter IT, 24. Mai 2018.

Grabenwarter/Frank, B-VG Art 49.

Haller, Die Prüfung von Gesetzen (1979).

Heißenberger, Das NÖ Landesgesetzblatt - ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften (2005).

Heydt, Zum Verkündungswesen im demokratischen Rechtsstaat, in *Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer* (Hrsg), Demokratie und Verwaltung, 463.

Holzinger, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in *Schäffer* (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung (1988) 303.

Holzinger, Ein Rechtsinformationssystem für Österreich, in *Kindermann* (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung (1982).

Irresberger, Die Publikation von Rechtsvorschriften in Österreich, LeGes 2013, 141.

Irresberger, Konsolidierung des Bundesrechts: Die rechtliche Sicht, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle XVII – 6. Klagenfurter Legistikgespräche 2008 (2009).

Klein, Die Neubekanntmachung von Gesetzen vor dem Hintergrund der staatlichen Konsolidierungspflicht (2010).

Kneibls, Kundmachung, Geltung, Fehlerkalkül (2001).

Kofler-Schlögl, Die Kundmachung von Bundesgesetzen (2022).

Kolonovits/Zeleny, Die Reform des Bundesgesetzblattes, ÖJZ 1997, 730.

Kuntz, Verkündung, Veröffentlichung und Konsolidierung von Gesetzen - ein Beitrag zur Diskussion, JurPC 2006, 151.

Laurer, Neues vom Bundesgesetzblatt, ÖJZ 2004, 521.

Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem deutschen Reiche (1903).

Lienbacher, Die Kundmachung gesetzesrangiger europarechtlicher Vorschriften in Österreich, in *Jabnel* (Hrsg), Zugang zu Recht und Wirtschaftsdaten in der Europäischen Union (1994) 41.

Livermore/Rockmore, Law as Data – Computation, Text, & the Future of Legal Analysis (2019).

Kelsen, Reine Rechtslehre² (1960).

Kral, Zur richterlichen Prüfung der Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen, JBl 1901, 289.

Magna/Muli, Version Control with Git and GitHub (2018).

Malovic, Authentische Kundmachung von Rechtsnormen im Internet (Masterthesis, Universität Wien, 2014).

Mayer-Maly, Rechtskenntnis und Gesetzesflut (1969).

Mayer-Maly, Rechtswissenschaft (1972).

Mayrhofer in *Korinek/Holoubek*, B-VG¹³ Art 49a.

Moll, Das Konsolidieren von Erlassen am Beispiel der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, LeGes 2009, 215.

Moysan, Die Konsolidierung von Gesetzbüchern, Einzelgesetzen und Rechtsverordnungen: wissenschaftliche Aufgabe von Verlagen oder staatliche Pflicht? JurPC 2005, 25.

Muzak, B-VG⁶ Art 49.

Niebisch, Anforderungsmanagement in sieben Tagen (2013).

Noll, Gesetzgebungslehre (1973).

Nowakowski, Zum Problemkreis der Geltungsbereiche, ZÖR 1955, 10.

Orlicek, Integrierte Textverarbeitung bei der Publikation von Gesetzestexten, in *Klecatsky/ Wimmer* (Hrsg), Sozialintegrierte Gesetzgebung: Wege zum guten und verständlichen Gesetz (1981), 193.

Österreich Konvent, Ausschussbericht Ausschuss II – Legistische Strukturfragen (2004).

Partsch, Requirements Engineering (1998), 44.

Potacs, Rechtstheorie (2019).

Pürgy, Verwaltung und parlamentarische Rechtsetzung (2020).

Raschhofer, Virtuelle Kundmachung von Normen, *ÖJZ* 2005, 748.

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht (2017).

Ringhofer, Strukturprobleme des Rechtes (1966).

Sailer, Wirklich dringend? Oder: Auch das RIS kann in die Irre führen, *ÖJZ* 2014, 142.

Schefbeck, Legistik zwischen Kunst, Technik und Technologie, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle der Klagenfurter Legistikgespräche 2003 VIII (2004) 53

Schimak, Die „Zeitschichten“ der Rechtsvorschriften. Ein Beispiel für die mögliche Transparenz des Rechts auf der Grundlage elektronischer Informationssysteme (Masterthesis, Universität Wien, 2000).

Schweighofer/Geist, Typen der Konsolidierung im internationalen Vergleich, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle XVII – 6. Klagenfurter Legistikgespräche 2008 (2009).

Schweizer Bundesrat, Veröffentlichung von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit der konsolidierten Fassung, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3319 (2016).

Simon, Vom „materiellen“ zum „formellen“ Publikationsprinzip, *ZNR* 2008, 201.

Soubrada/Glück/Zach, Konsolidierung von Rechtstexten in der SozDok – zwei Beispiele im Rahmen von „Open Data“, *SozSi* 2013, 572.

Spinellis, Version Control Systems, *IEEE Software* 2005, 108.

Stöger/Wechsel, Neuerungen im Rechtsinformationssystem des Bundes, *jusIT* 2009, 30.

Staudegger, Rechtsdatenbanken in Österreich, *MR* 2013, 203.

Tomandl, Die Zugänglichkeit von Normen als verfassungsrechtliches Problem, *ZAS* 1990, 181.

Thienel in *Korinek/Holoubek*, B-VG¹ Art 48, 49.

Thienel, Derogation, in *Walter* (Hrsg), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II (1988).

Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 861.

Thienel, Was ist ein außer Kraft getretenes Gesetz? JBl 1994, 26.

Vijayakumaran, Versionsverwaltung mit Git (2006).

Walter, Wirksamkeit und Geltung, ZöR 1961, 531.

Walter, Der Aufbau der Rechtsordnung (1964).

Weichsel, Rechtsinformationssystem (RIS) – Ein Rück- und Ausblick, in *Schweighofer/Handstanger/Harald/Kummer/Primosch/Schefbeck/Withalm* (Hrsg), Zeichen und Zauber des Rechts (2014), 257.

Wiederin, Über das elektronische Bundesgesetzblatt und die Folgen von Kundmachungsfehlern, in *Arnold/ Bundschuh-Rieseneder/Kabl/Müller/Wallnöfer* (Hrsg), Dynamische Perspektiven (2008) 711.

Wilfert, Der Aufbau des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS), EDVuR 1989, 104.

Winkels, What's in an Interchange Standard for Legislative XML? in FS Schweighofer (2011).

Züst, Veröffentlichung und Inkrafttreten von Rechtserlassen (1976).

2. Rechtsprechung

VfGH G 30/56 VfSlg 3130.

VfGH G 5/61 VfSlg 4139.

VfGH B 14-17/62 VfSlg 4320.

VfGH G 6/69 VfSlg 5996.

VfGH G 3/71 VfSlg 6460.

VfGH V 15/78 VfSlg 9587.

VfGH V 98/98 VfSlg 15.579.

VfGH 1. 10. 1999, B 851/99.

VfGH G 152/00 VfSlg 16.152.

VfGH G 99/01 ua VfSlg 16.229.

VfGH G 368/02 ua VfSlg 16.852

VfGH G 11/02 VfSlg 16.590.